Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 15.02.2016, Drucksache 5-2696/16-KT zur Nutzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Landkreis Teltow-Fläming

Sachverhalt:

Seit etwa fünf Jahren besteht in Deutschland das „Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)". Es soll bedürftige Kinder bei der gemeinschaftlichen Teilhabe an Bildung, Sport, Kultur und Gesellschaft mit den Kindern gleichstellen, die nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind. Am Anfang war die Teilnahme im Landkreis Teltow-Fläming eher schleppend. Fünf Jahre sind Zeit für einen Zwischenbericht.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie hat sich die Inanspruchnahme des BuT im Landkreis Teltow-Fläming entwickelt und wie viele Kinder nehmen die Leistungen derzeit in Anspruch (absolute Zahlen und prozentual bezogen auf alle Kinder)?
2. Welche Maßnahmen und Angebote werden dabei nachgefragt, welche weniger oder gar nicht?
3. Wie schätzt die Kreisverwaltung den Bekanntheitsgrad der Leistungen bei dem in Frage kommenden Empfängerkreis ein?
4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der leistungsbeziehenden Kinder nach dem AsylbLG bezogen auf alle Kinder, die BuT-Leistungen erhalten?
5. Welche Auswirkungen erwartet die Kreisverwaltung im Hinblick auf die aktuellen Flüchtlingszahlen für das BuT, welche Änderungen und neuen Schwerpunkte sind ggf. geplant?
6. Wie hoch waren die Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabeprogramm im Landkreis Teltow-Fläming nach Haushaltsjahren aufgeschlüsselt bisher?
7. Wie hoch war der Anteil etwaiger Eigenanteile oder zusätzlicher freiwilliger Leistungen des Landkreises, welche Personalaufwendungen waren zu tätigen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu 1.
Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) hat sich im Landkreis Teltow-Fäming in den Jahren 2012 bis 2015 wie folgt entwickelt:

HHJ	Inanspruchnahme (Anträge)
2012	3.697

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr: 3633027598
Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98
Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.
Internet: http://www.teltow-flaeming.de

2013	5.380
2014	5.968
2015	5.472

Eine statistische Erhebung erfolgte erst ab dem Jahr 2012. Die Auswertung nach Anzahl der Kinder, prozentual bezogen auf alle Kinder, ist nicht möglich, da die Anzahl der potenziell Leistungsberechtigten statistisch nicht erfasst wird.

Zu 2.
Alle nach dem Gesetz möglichen Maßnahmen werden nachgefragt. Von besonderem Interesse sind die Kostenübernahme für die Mittagessenversorgung sowie die Schulbeihilfe. Die letztbenannte Maßnahme wird automatisch gewährt. Weniger wurden die Schülerbeförderung sowie die Lernförderung beantragt. Ein Grund dafür könnte sein, dass diese Leistungen einer zusätzlichen Prüfung unterliegen und nicht jeder Antragsteller anspruchsberechtigt ist.

Zu 3.
Empfänger laufender Leistungen werden regelmäßig auf die Möglichkeiten zur Beantragung von Leistungen nach dem Bildungspaket hingewiesen. Insbesondere erfolgt dieser Hinweis bei der Erstantragstellung, wenn Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Zudem wird durch die Sozialarbeiter, mit Flyern, die im Eingangsbereich ausliegen, sowie auf Infoveranstaltungen auf die BuT-Leistungen hingewiesen. Die Kreisverwaltung geht in Folge dessen von einem hohen Bekanntheitsgrad bei dem in Frage kommenden Empfängerkreis aus.

Zu 4.
Der prozentuale Anteil der leistungsbeziehenden Kinder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen auf alle Kinder, die BuT-Leistungen erhalten, lag im Jahr 2015 bei 4,35 %.

Zu 5.
Im Jahr 2015 hatten im Rechtskreis des AsylbLG 238 Kinder Anspruch auf Leistungen nach dem BuT. Mit der monatlichen Leistungsgewährung erfolgt zugleich auch die Bereitstellung der BuT-Leistungen. Nach dem neuen Landesaufnahmegesetz, das zum 1. April 2016 in Kraft treten soll, ist nunmehr vorgesehen, dass die Leistungen für diesen Personenkreis zu 100 % vom Land erstattet werden. Insofern sind von Seiten der Kreisverwaltung keine Änderungen im Verfahren bzw. neue Schwerpunkte angedacht.

Zu 6.
Die Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket stellen sich nach Haushaltsjahren aufgeschlüsselt wie folgt dar.

2012:	BKGG:	167.494 €
	SGB XII:	7.526 €
	SGB II:	442.000 €
2013:	BKGG:	151.744 €
	SGB XII:	8.647 €
	AsylbLG:	8.456 €
	SGB II:	398.000 €
2014:	BKGG:	139.128 €
	SGB XII:	11.791 €
	AsylbLG:	7.598 €
	SGB II:	436.000 €
2015:	BKGG:	121.684 €
	SGB XII:	11.917 €
	AsylbLG:	23.094 €

SGB II: 460.000 €

(BKGG: Bundeskindergeldgesetz)

Im Bereich des AsylbLG werden oft nur die Schulbeihilfe und die Versorgung mit Mittagessen in der Schule in Anspruch genommen. Die Zahl der anderen Leistungen wird durch gezielte Sozialarbeit stetig gesteigert.

Hinweis: BuT ist erst seit 2015 eine Leistung nach dem AsylbLG, davor gab es nur eine analoge Anwendung im Einzelfall. Nach dem neuen LAufnG soll BuT zu 100 % vom Land erstattet werden.

Zu 7.
Die Leistungs-, Personal- und Sachkostenerstattung hinsichtlich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes gemäß SGB II und BKKG wird nach § 46 Abs. 6 SGB II durch entsprechende Finanzierungsanteile im Rahmen der Bundeszuweisungen für die Kosten der Unterkunft (Schattenhaushalt) zu 100 % gewährleistet. Insgesamt 16.054 € (2013 und 2014) wurden im Rahmen des AsylbLG als freiwillige Leistung gewährt.

Die Höhe der Personalkosten stellte sich wie folgt dar:

2012	-	52.431,83 €
2013	-	65.043,25 €
2014	-	66.899,31 €
2015	-	66.639,52 €

Wehlan